

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
der deutschsprachigen Studiengänge am Fachbereich Textil- und Bekleidungstechnik

Anträge auf Rücktritt von Prüfungen wegen Krankheit / Prüfungsunfähigkeit

Attestregelung:

Ein Antrag auf Rücktritt von der Prüfung ist prinzipiell vor Beginn der Prüfung zu stellen. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, das die **Prüfungsunfähigkeit** (nicht **Arbeitsunfähigkeit**) für den betreffenden Prüfungstermin bescheinigt. Dazu ist ausschließlich der Vordruck „Rücktritt wegen Prüfungsunfähigkeit zur Vorlage beim Prüfungsausschuss“ zu verwenden, den Sie auf der Homepage des Fachbereichs über -> Studierende -> Prüfungen als pdf herunterladen können, oder direkt über den folgenden Link erreichen:

https://www.hs-niederrhein.de/fileadmin/dateien/FB07/Pruefungen/Formulare/Ruecktritt_von_Pruefungen_Pruefungsunfaehigkeit.pdf

Atteste werden grundsätzlich nur anerkannt, wenn die Untersuchung vor der Prüfung bzw. spätestens am Prüfungstag stattgefunden hat. An Samstagen oder außerhalb der üblichen ärztlichen Öffnungszeiten ermöglicht der ärztliche Notdienst die Ausstellung zeitnaher Atteste. Ein Rücktritt nach Beginn der Prüfung kann regelmäßig nicht anerkannt werden. Es gehört zu den Mitwirkungspflichten des Prüflings, sich vor der Prüfung, z.B. durch Konsultation einer Ärztin / eines Arztes, Gewissheit über die Prüfungsfähigkeit zu verschaffen. Bestand eine Krankheit schon vor der Prüfung, ist diese Krankheit kein ausreichender Grund für einen Prüfungsabbruch!

Ist die Prüfungsunfähigkeit im Ausnahmefall erst während der Prüfung aufgetreten (z.B. Verletzung, Infarkt, hohes Fieber), ist der daraus resultierende Prüfungsabbruch zunächst unverzüglich der aufsichtführenden Person anzuzeigen. Danach muss im unmittelbaren Anschluss unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung eingeholt werden (Datum und Uhrzeit sind erforderlich). Diese hat eine ausführlichere Darstellung über den Verlauf der Bemerkbarmachung der Symptome zu enthalten. Insbesondere muss die Bescheinigung eine Aussage zum Entstehungsgrad der Krankheit enthalten und die ärztliche Einschätzung, ob die gesundheitliche Beeinträchtigung bereits vor der Prüfung vorlag oder zunächst nicht bemerkbar war.

Keinen Rücktrittsgrund stellen im Regelfall Symptome dar, die als Folge der mit Prüfungen typischerweise verbundene psychische Belastung (Erschöpfungszustand, belegte Zunge, erhöhter Blutdruck, Übelkeit, Magenbeschwerden, Schweißausbrüche etc.) anzusehen sind.

Jedes Attest ist unverzüglich, d.h. spätestens binnen 3 Tagen nach dem Rücktritt, unter Verwendung des Vordrucks dem Prüfungsbüro durch den Prüfling oder einen Beauftragten, ggf. mittels postalischer Übersendung (Datum Poststempel) vorzulegen. Wenn Dritte mit der Weiterleitung beauftragt werden, gehen Versäumnisse des Boten zu Lasten des Prüfungskandidaten.

Die Hochschule ist berechtigt, in bestimmten Fällen auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Prof. Dr. T. Weide